

Änderungen des Verteilungsmaßstabes

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg hat in ihrer Sitzung am 19.06.2024 gemäß § 87b SGB V folgenden 2. Nachtrag zum Verteilungsmaßstab ab dem 1. Januar 2024 beschlossen:

Stabilisierung des Arztgruppenkontingents Nuklearmediziner für 4/2024

In § 22 Abs. 3 VM wird folgender Satz 3 eingefügt:

Ausgenommen hiervon ist die Stützung der Garantiequote für das Arztgruppenkontingent Nuklearmediziner im 4. Quartal 2023.

Erläuterungen

Im 4. Quartal 2022 trat durch den Ausfall von Kernreaktoren ein Lieferengpass bei Radionuklidien auf. Dies hatte Auswirkungen auf die Leistungsbedarfsanforderung im Arztgruppenkontingent der Nuklearmediziner. Die Anforderungsminderung belief sich auf einen zweistelligen Prozentbetrag. In der Folge ist aufgrund der Vorgaben des VM zur Bildung der Arztgruppenkontingente anhand der relativen Anteile an der fachärztlichen berechnungsrelevanten Honoraranforderung des Vorjahresquartals das Arztgruppenkontingent im Folgejahresquartal 4/2023 um einen zweistelligen Prozentbetrag niedriger. Die Leistungsmenge ist jedoch aufgrund der Behebung des Lieferengpasses wieder auf einem durchschnittlichen Niveau angekommen. Dies führte für das 4. Quartal 2023 dazu, dass die Garantiequote gestützt werden musste. Zum Ausgleich der Folgen des Radionuklidlieferengpasses erfolgt daher die Ausnahmeregelung, dass im 4. Quartal 2023 die Stützungsbeträge der Garantiequote im Leistungskontingent Nuklearmediziner für die Berechnung des Kontingents für das 4. Quartal 2024 berücksichtigt werden.

Die Änderung tritt mit Wirkung für die Honorarabrechnung zum Quartal 4/2024 in Kraft.

Die Erläuterungen sind Informationen zum VM nach § 87b Abs. 3 Satz 3 SGB V.